

Empfänger

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz, Regionen und
Wasserwirtschaft

Abt. VI/5 Anlagenbezogener Umweltschutz,
Umweltbewertung und Luftreinhaltung
Stubenring 1
1010 Wien

E-Mail: abt-65@bmluk.gv.at

Formular für die regelmäßige Überprüfung von anerkannten Umweltorganisations- tionen nach dem § 19 Abs. 7 UVP-G 2000

Anerkannte Umweltorganisation gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000

Name der Organisation
Zustelladresse der Organisation
Geschäftszahl und Datum des Anerkennungsbescheids
Geschäftszahl und Datum des letzten Überprüfungsbescheids
Vertretungsbefugte Personen
Kontaktperson bei Rückfragen
Telefonnummer
E-Mail
Website

Anerkannter Tätigkeitsbereich gemäß Anerkennungsbescheid

☐ Gesamtösterreich	☐ Burgenland	☐ Kärnten	☐ Niederösterreich
☐ Oberösterreich	☐ Salzburg	☐ Steiermark	☐ Tirol
☐ Vorarlberg		☐ Wien	

Notwendige Nachweise, die im Rahmen der Überprüfung zu übermitteln sind (bitte ankreuzen, welche Unterlagen dem ausgefüllten Formular beiliegen)

☐ Geltende Vereinsstatuten bzw. Stiftungserklärung	
☐ Für Vereine: Aktueller Auszug aus dem Vereinsregister	
☐ Für Stiftungen: Aktueller Auszug aus dem Firmenbuch	
☐ Aktuelle Bescheinigung der Finanzverwaltung über die Gemeinnützigkeit des Vereines bzw. der Stiftung gem. §§ 35 und 36 BAO oder Spendenbegünstigungsbescheid nach § 4a EStG 1988	
☐ Nachweis darüber, auf welches Bundesland/welche Bundesländer sich der Tätigkeitsbereich der Umweltorganisation erstreckt und Nachweise über die Tätigkeiten im Sinne des Umweltschutzes in dem Bundesland/den Bundesländern der letzten drei Jahre (z.B. Berichte über bestimmte Projekte in Vereinszeitschriften, Berichterstattungen in Zeitungen oder Zeitschriften, Tätigkeitsberichte, die im Rahmen der Vollversammlung abgegeben werden usw.)	
☐ Nachweis, dass der Verein aus mindestens hundert Mitgliedern besteht, etwa durch Vorlage der aktuellen Mitgliederliste oder einer Bescheinigung einer externen, vom Verein unabhängigen Stelle (z.B. Notar oder Wirtschaftsprüfer), die die erforderliche Mitgliederzahl bestätigt.	
☐ Nachweis, dass ein Verband mindestens fünf Mitgliedsvereine umfasst, die die Kriterien des § 19 Abs. 6 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 erfüllen und gemeinsam 500 Mitglieder umfassen, etwa durch Vorlage der aktuellen Mitgliederlisten oder einer Bescheinigung einer externen, vom Verein unabhängigen Stelle (z.B. Notar oder Wirtschaftsprüfer), die die erforderliche Mitgliederzahl bestätigt.	
Datum	Unterschrift

Dieses Formular ist im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung gemäß § 19 Abs. 9 UVP-G 2000 in ausgefüllter Form zusammen mit den entsprechenden Nachweisen an das Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft Abteilung VI/5, Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhalteung Stubenring 1, 1010 Wien abt-65@bmluk.gv.at zu übermitteln.

Hinweis: Bestehen Zweifel über die Erfüllung der Kriterien gemäß § 19 Abs. 6 UVP-G 2000, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft von der Umweltorganisation entsprechende weitere Nachweise verlangen.